

Hochschule für Musik *Hanns Eisler* Berlin

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Rektor
Hochschule für Musik "Hanns Eisler"

Nr. 101/ 2009
Berlin, den
28.05.2009

INHALT

Studienordnung *)
für den Bachelorstudiengang Musik
Studienrichtung Gesang
an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

S. 1 – 10

*) Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 4. März 2009; zur Kenntnis genommen durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – IV C – am 25. März 2009

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Musik, Studienrichtung Gesang an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

HfM ST 3/ 030 688305 738

Auf Grund des § 61 Abs. 1, Ziff. 3, 4 und 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Akademische Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 4. März 2009 die folgende Studienordnung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs Musik, Studienrichtung Gesang an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“.

§ 2 – Studienziel

Ziel des Bachelorstudiengangs Musik mit der Studienrichtung Gesang ist die Entwicklung und Entfaltung:

- der Gesangstechnik auf hohem Niveau,
- der musikalischen Fähigkeiten (wie z.B. musikalisches Gehör und Gedächtnis, Rhythmusgefühl, Stilempfinden, schöpferische Vorstellungskraft),
- des Interpretationsvermögens,
- des darstellerischen und kommunikativen Ausdruckes,
- der eigenständigen musikalischen und sozialen Persönlichkeit sowie
- der musikalischen Allgemeinbildung und des unabhängigen und selbständigen Denkens und Handelns.

Der Studiengang bereitet die Studierenden auf eine in allen praktischen und mentalen Erfordernissen erfolgreiche Tätigkeit als Konzert- bzw. OpernsängerInnen vor.

Hierzu vermittelt der Studiengang performative Fähigkeiten und praktischen Kenntnisse, kognitive Sachkenntnisse sowie allgemeine und juristische Kenntnisse, so dass Absolventen des Studiengangs:

- über die gesangstechnischen Fähigkeiten und Kompetenzen einer Sängerin bzw. eines Sängers auf der Schwelle zur professionellen Ausübung des Berufes verfügen,
- in der Lage sind, Analyse, Reflexion, persönliche Nachforschung etc. in ihr Darbietung/Darstellung einfließen zu lassen,
- die einzelnen Komponenten sowie die zu Grunde liegende Struktur einer Komposition erkennen und verstehen,
- sich Klangbilder einprägen und nachvollziehen können,
- musikalische Ideen (z.B. Verzierungen, Koloraturen etc.) unter Anwendung von ästhetisch/stilistischen Grundsätzen ersinnen, verarbeiten und entwickeln können,
- Informationen aus unterschiedlichen Quellen beschaffen, synthetisieren und evaluieren können,

- umfangreiche Projekte selbständig und Aufgabenbezogen ausführen können,
- darstellerisch und interpretatorisch in historischen Kontexten arbeiten können und diese unter Einbindung einer phantasievollen Gestaltung umsetzen
- urteilsfähig sind und künstlerisch/ intellektuelle Perspektiven vertreten können,
- sowohl team- als auch führungsfähig sind und dementsprechend sowohl Entscheidungen treffen als auch auf Entscheidung anderer konstruktiv eingehen können,
- in der Lage sind, Risiken einzuschätzen und unerwartete Situationen zu meistern und
- selbstständig und sozial verantwortlich arbeiten können.

§ 3 – Studienvoraussetzungen

Die formalen sowie künstlerischen Zugangsvoraussetzungen werden von der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ auf der Basis des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) sowie der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge der Universität der Künste (Kunsthochschulzugangsverordnung – KunstHZVO) in der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler““ geregelt.

§ 4 – Studienbeginn, Studiendauer und Studienabschluss

(1) Das Studium beginnt für die Studienfachrichtung Gesang sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester. Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 8 Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Prüfung im Modul Bachelorarbeit. Konkrete Angaben für die Gestaltung des individuellen Studiums enthalten die hauptfachspezifischen Studienpläne (§ 7) sowie der Modulkatalog (§ 8), dessen Inhalte kontinuierlich überprüft und angepasst werden.

§ 5 – Abschlussgrad

Nach der erfolgreichen Beendigung des Studiums verleiht die Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ den akademischen Grad „Bachelor of Music“ (B.Mus.).

§ 6 – Studienberatung

Für das Bachelorstudium Musik wird den Studierenden eine allgemeine Studienberatung durch die ServiceEinheit Studienangelegenheiten sowie eine fachbezogene Studienberatung durch die FachstudienberaterInnen der einzelnen Studienrichtungen angeboten. Alle Studierenden sind verpflichtet, vor Anmeldung zu den einzelnen Modulen, an einer Fachstudienberatung teilzunehmen. Die Fachstudienberatung spricht Belegempfehlungen aus, die für die Anmeldung bindend sind. Die Studienberatung bzw. Fachstudienberatung muss weiter in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des Studiums,
- vor dem ersten Prüfungszeitraum,
- vor Wahl des Schwerpunktes sowie der Module im Wahlbereich Individuelle Profilbildung,
- bei Hochschulwechsel,
- bei Urlaubssemestern

- sowie vor einem Studium im Ausland.

§ 7 – Studienplan

Eine Studienplanempfehlung für das Studium der Studienrichtung Dirigieren ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt. Diese Empfehlung wird den Studierenden darüber hinaus auf der Homepage der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ zur Verfügung gestellt.

§ 8 – Modulkatalog, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module fassen Lehrveranstaltungen zu thematischen Einheiten zusammen. Sie können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen. Gängige Lehrveranstaltungsformen sind:

Künstlerischer Einzelunterricht, Gruppenübungen, Vorlesungen, Projekte, Seminare, etc.

(2) Alle Module des Studiengangs sind in einem Modulkatalog zusammengestellt. Der Modulkatalog enthält zu jedem Modul eine Modulbeschreibung. Diese legt in der Regel Inhalte, Eingangsvoraussetzungen, Lernziele, Belegempfehlungen, Arbeitsbelastung, empfohlene Literatur, Modulverantwortliche, anbietende Einrichtung, Art und Umfang der Studienleistungen, Art und Umfang der Prüfungsleistung sowie die Art und die Anzahl

der zugeordneten Lehrveranstaltungen fest. Der Modulkatalog wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert und den Studierenden auf den Internetseiten des Studiengangs zur Verfügung gestellt.

(3) Studienleistungen können sein: Referate, kleine Hausarbeiten, praktische Übungen etc.. Wenn nicht anders festgelegt, können Art und Umfang der Studienleistungen den Lehrveranstaltungsankündigungen entnommen werden.

(4) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für ein Modul ist die regelmäßige Teilnahme an den zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen. Der Dozent, die Dozentin kann dem oder der Studierenden die entsprechenden Leistungspunkte verweigern, wenn eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nicht gegeben war. Eine regelmäßige Teilnahme ist dann nicht mehr gegeben, wenn die oder der Studierende mehr als zwei Sitzungen einer Veranstaltung ohne Angabe triftiger Gründe versäumt hat.

(5) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen ist dem Modulkatalog, den Studienplänen und den Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen.

Darüber hinaus können Auskunft und Beratung auch bei den Lehrpersonen des jeweiligen Faches und der Fachstudienberatung eingeholt werden.

§ 9 – Leistungspunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. Die Vergabe der Leistungspunkte wird durch die hauptfachspezifischen Anlagen der Bachelorprüfungsordnung geregelt. Im Bachelorstudiengang müssen insgesamt 240 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Studierenden erhalten die den einzelnen Modulen zugeordneten Leistungspunkte nach erfolgreicher Ableistung der geforderten Studienleistungen und nach bestandener

Modulprüfung, die entsprechend § 15 Abs. 3 der geltenden Prüfungsordnung mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein muss. Sind Leistungspunkte einzelnen Modulteilern zugeordnet und sind die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen dazu erbracht, können die Studierenden die diesen Modulteilern zugeordneten Leistungspunkte erhalten. Das Leistungspunktekonto der Studierenden wird beim Akademischen Prüfungsamt geführt. Die Studierenden können jederzeit Einsicht in ihr Leistungspunktekonto nehmen.

(3) Leistungspunkte stellen einen Richtwert für den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand dar, der von einer/ einem Studierenden aufgewendet werden muss, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. Der Arbeitsaufwand der Studierenden für ein Semester (6 Monate) beträgt 900 h oder 30 Leistungspunkte. Bei der Berechnung des Arbeitszeitaufwandes pro Modul werden neben der Kontaktzeit der Studierenden

(Lehrveranstaltungen) auch die Zeiten mitberechnet, die die Studierenden für das Eigenstudium (Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Erstellung von schriftlichen Arbeiten, Protokollen und Referaten, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungen etc.) aufwenden.

§ 10 – Prüfungen

(1) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer benoteten oder unbenoteten Modulprüfung ab. Maßgeblich für die Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungsordnung. Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an das jeweilige Modul am Ende des Semesters abgelegt. Prüfungen finden innerhalb des durch den Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungszeitraums statt. Der Prüfungszeitraum wird vom Prüfungsausschuss jedes Semester festgesetzt und in entsprechender Form durch Aushang und auf der Homepage der Hochschule bekannt gegeben.

(2) Prüfungsleistungen können sein:

1. mündliche Prüfung
2. Klausur
3. Testat
4. praktische Prüfung
5. Präsentation
6. Aufführung
7. Konzert
8. Referat
9. Hausarbeit
10. Portfolio
11. Komposition
12. Arrangements
13. künstlerische Probe
14. Lehrprobe
15. Lehrprobenentwurf

Die genauen Prüfungsleistungen, mit denen die jeweiligen Module abschließen, sind in den hauptfachspezifischen Anlagen zu den wählbaren Hauptfächern in der Prüfungsordnung aufgeführt. Das jeweilige Anforderungsniveau der Prüfungen sowie die mit den einzelnen Modulen initiierten Kompetenzen sind in den Modulbeschreibungen definiert und beschrieben.

§ 11 – Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie dem Modul Bachelorarbeit, in dem die künstlerische Bachelorarbeit organisiert ist. Alle Module sind im Modulkatalog zum Bachelorstudiengang Musik aufgeführt und hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Inhalte beschrieben. Der Modulkatalog wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet. Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester den Modulen zugeordnet.

(2) Der Bachelorstudiengang Musik, Studienrichtung Gesang gliedert sich in

1. den Hauptfachbereich im Umfang von 170 LP (Absatz 3)
2. den Projektbereich im Umfang von 14 LP (Absatz 4)
3. den Musikpraxis- und Wissenschaftsbereich im Umfang von 34 LP (Absatz 5)
4. den Kontextbereich im Umfang von 12 LP (Absatz 6)
5. den Profilbildungsbereich im Umfang von 14 LP (Absatz 7)

(3) Im Hauptfachbereich sind a) die Hauptfachmodule (Pflichtmodule), inklusive Modul Bachelorarbeit (Pflichtmodul), b) die Sprachmodule (Pflichtmodule), c) die Module zur künstlerische Grundausbildung (Pflichtmodule) sowie d) die Schwerpunktmodule (Wahlpflichtmodule) organisiert.

Studierende mit dem Hauptfach Gesang belegen die Module:

1. Hauptfachmodule und Modul Bachelorarbeit (130 LP)
 - Hauptfach Gesang I (24 LP)
 - Hauptfach Gesang II (30 LP)
 - Hauptfach Gesang III (30 LP)
 - Hauptfach Gesang IV (30 LP)
 - Stimmphysiologie (4 LP)
 - Bachelorarbeit Gesang (12 LP)
2. Sprachmodule (8 LP)
 - Sprache Basis I (4 LP)
 - Sprache Vertiefung I (4 LP)
3. Künstlerische Grundausbildung (8 LP)
 - Musiktheater Bühne: Grundlagenarbeit (4 LP)
 - Musiktheater Bühne: Szenenstudium (4 LP)
4. Schwerpunktmodule (24 LP)

Im Bereich der Schwerpunktmodule muss aus den beiden angebotenen Schwerpunkten Oper/ Musiktheater und Konzert-/ Liedgesang ein Schwerpunkt gewählt werden.

Studierende, die den Schwerpunkt Oper/ Musiktheater wählen, belegen die folgende Wahlpflichtmodule:

- Oper/ Musiktheater I (12 LP)
- Oper/ Musiktheater II (12 LP)

Studierende, die den Schwerpunkt Konzert-/ Liedgesang wählen, belegen die folgenden Wahlpflichtmodule:

- Konzert/ Liedgesang I (12 LP)
- Konzert/ Liedgesang II (12 LP)

(4) Im Projektbereich belegen alle Studierenden die Projektmodule:

- Projekt I für Gesang (4 LP)
- Projekt II für Gesang (4 LP)
- Projekt III für Gesang (4 LP)

- Mikromodul Chor I (2 LP)

(5) Im Musikpraxis- und Wissenschaftsbereich sind die Kernmodule des Bachelorstudiengangs Musik organisiert, die von allen Studierenden des Studiengangs Musik absolviert werden müssen. Verpflichtend belegen alle Studierenden der Studienrichtung Gesang die Module:

- Musikalische Praxis I (6 LP)
- Musikalische Praxis II (6 LP)
- Musikalische Praxis III (4 LP)
- Analyse Basis (4 LP)
- Klavier Basis (6 LP)

Zum studiengangübergreifenden Kernbereich Musikpraxis- und Wissenschaft gehört als Pflichtteil auch der Bereich Musikwissenschaft, der als Wahlpflichtbereich organisiert ist. Hier kann zwischen zwei Strängen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Musik gewählt werden,

1. der Historischen Stilkunde mit den Modulen

- Historische Stilkunde I (4 LP)
- Historische Stilkunde II (4 LP)

und

2. der Geschichte und Ästhetik der Musik mit den Modulen

- Geschichte und Ästhetik der Musik I (4 LP)
- Geschichte und Ästhetik der Musik II (4 LP)

(6) Im Kontextbereich sind von allen Studierenden des Bachelorstudiengangs Musik verpflichtend die Module

- Musikphysiologie I (4 LP)
- Musikphysiologie II (4 LP)
- AFSK I (4 LP)

zu belegen.

(7) Der Wahlbereich Individuelle Profilbildung beinhaltet weiterführende und vertiefende Lehrangebote, die den Studierenden ein interessengeleitetes Studium ermöglichen sollen. Durch seine offene inhaltliche Gestaltung dient der Wahlbereich der individuellen Profilbildung der Studierenden.

Aus dem Pool an Wahlangeboten belegen die Studierenden insgesamt Module und Mikromodule im Umfang von 10 LP. Bei einer Studiumsorganisation entsprechend der als Anlage 1 gekennzeichneten Empfehlung entspricht dies insgesamt 2 LP im 3. und 4. Semester, insgesamt 2 LP im 5. und 6. Semester und insgesamt 6 LP im 7. und 8. Semester.

In der Regel sind die folgenden Module und Mikromodule wählbar:

Wahlbereich Individuelle Profilbildung						
Modul	Zugehörige Lehrveranstaltung	Dauer/ Woche	Lehrform	Prüfungsform	Workload	Leistungspunkte
Alle Gesangsstudierenden						
Mikromodul Klavier Vertiefung I	Klavier für Instrumentalisten , Gesang und	0,75 h	KE	Öffentliches Vorspiel (ca. 10 Minuten)	90 h	3 LP

	Regie III						
Mikromodul Klavier Vertiefung II	Klavier für Instrumentalisten , Gesang und Regie IV	0,75 h	KE	Öffentliches Vorspiel (ca. 10 Minuten)	60 h		2 LP
Mikromodul Projekt Extra	Regieprojekt			Testat	60 h		2 LP
Mikromodul Musik- wissenschaft	Musikgeschichte Spezial	1,5 h	SE	Kurzreferat oder Referat mit schriftli- cher Ausar- beitung	60-120 h		2-4 LP
Mikromodul Kombi- fach Extra	Kombifach III	1 h	GU/6	Testat	60 h		2 LP
AFSK II	AFSK-Projekt	1,5 h	P	Hausarbeit (Projektbe- richt/ min- destens 5 Seiten)	120 h		6 LP
Musikphysiologie III	Musikphysiologie Praxis III	1,5 h	GU/10	Testat	60 h		2 LP
Musikphysiologie IV	Musikphysiologie Praxis IV	1,5 h	GU/10	Testat	60 h		2 LP
Mikromodul Chor II	Chor II	2 h	P		60 h		2 LP
Nur Operschwerpunkt							
Mikromodul Vokale Kammermu- sik	Vokale Kam- mermusik		P		60 h		2 LP
Mikromodul Lied	Lied	0,33 h	KE	Testat	60 h		2 LP

Einen aktuellen und vollständigen Überblick zu den Wahlangeboten bietet der Modulkatalog.

§ 12 – Anmeldung zu den Modulen und den Modulprüfungen

(1) Für jedes Modul ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul setzt eine obligatorische Studienfachberatung entsprechend § 6 der jeweils gültigen

Studienordnung und erfolgt für das Wintersemester in der Zeit vom 01.06. bis 31.07. sowie für das Sommersemester in der Zeit vom 01.01. bis 28.02. und ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Für Erstsemester erfolgt eine automatische Anmeldung entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Musterstudienplans bzw. Modulplans mit der Studienannahmeerklärung, für das Wintersemester bis zum 31. Juli und für das Sommersemester bis zum 28. Februar.

(2) Für jede Modulprüfung, ggf. Modulteilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Diese erfolgt für das Wintersemester vom 01.06. bis 31.07. und für das Sommersemester vom 01.01. bis 28.02. . In der Regel erfolgt die Anmeldung zu einer Modulprüfung zeitgleich mit der Anmeldung zu dem entsprechenden Modul. Mit der Anmeldung ist in der Regel die Erfüllung der gemäß den hauptfachspezifischen Anlagen in Verbindung mit den jeweiligen Modulbeschreibungen geforderten Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls nachzuweisen. Prüfungen finden in der Regel innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit (Prüfungszeitraum) statt.

(3) Die Zulassungsfeststellung erfolgt im Wintersemester bis zum 1. November und im Sommersemester bis zum 1. Mai durch das Prüfungsamt. Kandidatinnen oder Kandidaten, die die geforderten Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls erfüllen, erhalten die bedingungslose Zulassung zu der angemeldeten Prüfung. Hierüber geht ihnen innerhalb von zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu. Kandidatinnen oder Kandidaten, die die geforderten Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls nicht oder nur teilweise erfüllen, werden innerhalb von zwei Wochen durch schriftlichen Bescheid dazu aufgefordert, den vollständigen Nachweis über die geforderten Teilnahmevoraussetzungen des jeweiligen Moduls innerhalb von zwei Wochen, im Wintersemester spätestens bis zum 1. Dezember und im Sommersemester spätestens bis zum 1. Juni nachzureichen. Kommt die Kandidatin oder der Kandidat dieser Aufforderung nicht nach, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(4) Überschreitet eine Kandidatin oder ein Kandidat die festgesetzte Meldefrist, wird sie oder er vom Prüfungsamt im Wintersemester bis zum 15. November und im Sommersemester bis zum 15. Mai schriftlich aufgefordert, sich zu den Modulprüfungen entsprechend den belegten Modulen innerhalb von zwei Wochen, im Wintersemester spätestens bis zum 1. Dezember und im Sommersemester spätestens bis zum 1. Juni zu melden. Kommt sie oder er dieser Aufforderung nicht nach, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(5) Die Zulassungsfeststellung wird der jeweiligen Fachabteilung vom Prüfungsamt im Wintersemester bis zum 07.12. und im Sommersemester bis zum 07.06. bekannt gegeben. Die Fachabteilungen bestimmen Ort und Termin der Prüfungen innerhalb der Prüfungszeiträume und geben diese den Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit den Namen der Prüfenden mindestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn bekannt.

(6) Der Rücktritt von einer Modulprüfung oder einer Modulteilprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt und ist ohne triftige Gründe nicht möglich. Diese müssen dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen.

(7) Studierende, die sich in dem jeweiligen Semester nicht für die laut Musterstudienplan vorgesehenen Module angemeldet haben und an den entsprechenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nicht teilnehmen, sind zu einer obligatorischen Prüfungsberatung entsprechend § 9, Abs. 3 verpflichtet. Eine Verzögerung der Anmeldung führt nicht zur Verlängerung des Studiums. Bei weiterer Nichterfüllung der Anmeldung und Ablegung der entsprechenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen kann der oder die Studierende exmatrikuliert werden.

§13 – Abschlussmodul

(1) Das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten beinhaltet die künstlerische Bachelorarbeit.

(2) Das Modul Bachelorarbeit muss gesondert beim Prüfungsamt angemeldet werden. Die Meldung erfolgt in der Regel zu Beginn des 8. Studienfachsemesters, im Sommersemester bis

zum 15. April und im Wintersemester bis zum 15. Oktober, und setzt

1. die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Musik,
2. den Nachweise eines ordnungsgemäß durchgeführten Studiums in der entsprechenden Studienrichtung entsprechend der hauptfachspezifischen Anlage der Prüfungsordnung (Anlage 4/ Prüfungsordnung) sowie
3. den Nachweise von 180 LP in der entsprechenden Studienrichtung entsprechend den Anforderungen der hauptfachspezifischen Anlage der Prüfungsordnung (Anlage 4/ Prüfungsordnung)

voraus.

(3) Die Zulassung nach Abs. 2 wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

(4) Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(5) Die künstlerische Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat über die für den Übergang in die Berufstätigkeit benötigte Instrumentaltechnik verfügt sowie die musikalischen Fähigkeiten und das nötige Interpretationsvermögen entwickelt hat, um als Solist oder Orchestermusiker zu reüssieren. Die Anforderungen an die Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog in Verbindung mit den hauptfachspezifischen Anlagen.

(6) Eine nicht bestandene künstlerische Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Wird die Bachelorarbeit in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

§ 14 – Übergangsregelung

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ein Bachelorstudium an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ aufnehmen.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studienordnung bereits in einem Diplomstudiengang an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ immatrikuliert sind oder in einem Diplomstudiengang immatrikuliert werden, beenden ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Studienordnung.

§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisher gültigen Diplomstudienordnungen außer Kraft. Für den Personenkreis nach § 14 Abs. 2 gelten sie unbeschadet Satz 1 fort.

Anlage 1:

Modulplan Gesang

1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
Modul Hauptfach I 24		Modul Hauptfach II 30		Modul Hauptfach III 30		Modul Hauptfach IV 30	
Modul Sprache Basis 4		Modul Sprache Vertiefung I 4				Modul Bachelorarbeit 12	
Modul Musiktheater Bühne:Grundl. 4		Modul Musiktheater Bühne: Szenenst. 4					
Stimmphysiologie 4		Projekt I für Gesang 4		Projekt II für Gesang 4		Projekt III für Gesang 4	
Modul Praxis I 6		Modul Praxis II 6		Modul Praxis III 4			
Wahlpflichtbereich Musikwissenschaft (8 LP)				Wahlpflichtbereich (Wahl eines Studienschwerpunktes)			
Historische Stilkunde I 4		Historische Stilkunde II 4		Oper/ Musiktheater:			
oder				Modul Oper/ Musiktheater I 8		Modul Oper/ Musiktheater II 8	
Geschichte und Ästhetik der Musik I 4		Geschichte und Ästhetik der Musik II 4		Konzert/ Liedgesang:			
Modul Analyse Basis 4		Modul Chor I 2		Modul Konzert I 8		Modul Konzert II 8	
Musikphysiologie Praxis f. Sänger I 4		Musikphysiologie Praxis für Sänger III 4		Modul AFSK 6			
Klavier Basis 6		Wahlbereich Individuelle Profilbildung (es sind 16 LP zu erbringen)					
		Mikromodul Klavier I 3		Modul AFSK II 4		Mikromodul Kombifach Extra 2	
		Mikromodul Klavier II 2		Modul Musikphysiologie Praxis für Sänger IV 2		Mikromodul Vokale Kammermusik 2 (nur für Schwerpunkt Oper)	
		Mikromodul Musikphysiologie Praxis für Sänger III 2		Mikromodul Projekt Extra 4		Modul Chor II 2	
						Mikromodul Lied 2 (nur für Schwerpunkt Oper)	